

QM-Handbuch LBV – Kfz-Zulassung	 Landesbetrieb Verkehr
AA-Hardware Nachrüstungen für Dieselfahrzeuge NOx-Minderungs-systeme	Seite: 1 von 16

Datum	Änderungen	Verantwortlich
11.07.2019	Erstellung	LBV H1
25.11.2019	Aktualisierung	LBV H1
19.03.2024	aktuell	LBV H1
12.08.2024	Quellenangabe eingefügt	LBV H1
29.10.2024	Layout angepasst	LBV H1

Abkürzungen			
AA	Arbeitsanweisungen	StVG	Straßenverkehrsgesetz
ABE	Allgemeine Betriebserlaubnis	KBA	Kraftfahrt-Bundesamt
BE	Betriebserlaubnis	ZB	Zulassungsbescheinigung
CoC	Certificate of Conformity	BPA	Bundespersönalausweis
EEV	Europäischer Abgasstandard für Busse und LKW	NOx	Stickoxid
Eucaris	European car and driving License Information System	ZFZR	Zentrales Fahrzeugregister
FZV	Fahrzeugzulassungsverordnung	DIN	Dt. Institut f. Normung
GebOst	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr	TGM	Transport- und Genehmigungsmanagement
HU	Hauptuntersuchung	RP	Reisepass
HR	Handelsregister	SP	Sicherheitsprüfung
RILi	Richtlinie		
SEPA	Single Euro Payments Area einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum	FGV	Fahrzeuggenehmigungsverordnung
LBV	Landesbetrieb Verkehr	eVB	Elektronische Versicherungsbestätigung
H1	Sachgebietsleitung Harburg	PflichtVersG	Pflichtversicherungsgesetz
HL	Abteilungsleitung Harburg	BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
EV	Eidesstattliche Versicherung	BAV	Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen
ZFZR	Zentrales Fahrzeugregister		

Verantwortlicher:	
LBV H1	

Diese Arbeitsanweisung regelt den Eintrag von Nachrüstungen von Stickoxidminderungs-systemen

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	H1	Freigabe am 00.00.0000 durch:
Dateiname:	AA-Hardware Nachrüstungen	

QM-Handbuch LBV – Kfz-Zulassung	
AA-Hardware Nachrüstungen für Dieselfahrzeuge NOx-Minderungssysteme	Seite: 2 von 16

Rechtliches

Im Rahmen der Maßnahmen der Bundesregierung zur Umsetzung des Konzepts für saubere Luft wurden im Dezember 2018

Förderrichtlinien für

- Dieselfusse der Schadstoffklassen Euro III, IV, V und EEV im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)
- Leichte Handwerker- und Lieferfahrzeuge der Klassen N1 und N2 zwischen 2,8 und 3,5 Tonnen der Euro-Stufen Euro 3, 4, 5 und 6
- Schwere Kommunalfahrzeuge der Klassen N2 und N3 mit mehr als 3,5 Tonnen Euro-Stufen Euro I, II, III, IV, V und EEV
- Schwere Handwerker- und Lieferfahrzeuge der Klassen N1 und N2 bis 7,5 Tonnen der Euro-Stufen Euro I, II, III, IV, V und EEV

und

- Technische Vorschriften für Hardware-Nachrüstungen (NOx-Minderungssysteme) bei Diesel-PKW oder PKW-ähnlichen Fahrzeugen

bekanntgegeben.

Außerdem wurde Sorge getragen, dass Nachrüstungen mittels Software-Updates, die im Rahmen des Nationalen Forums Diesel (NFD) zur raschen Verbesserung der Luftqualität vereinbart worden sind, im ZFZR registriert werden können.

Quelle: BMDV - Hardware-Nachrüstung (bund.de)

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	H1	Freigabe am 00.00.0000 durch:
Dateiname:	AA-Hardware Nachrüstungen	

QM-Handbuch LBV – Kfz-Zulassung	
AA-Hardware Nachrüstungen für Dieselfahrzeuge NOx-Minderungssysteme	Seite: 3 von 16

Allgemein

Zweck der Förderung ist es, einen finanziellen Anreiz für die Nachrüstung mit Stickoxid-Minderungssystemen (NOxMS) zu geben.

Die Nachrüstung ist rechtlich nicht vorgeschrieben.

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme ist die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV) beauftragt.

Hinweise, Merkblätter und weitere Informationen sind unter:

<https://www.bav.bund.de>
zu finden.

Die Technischen Vorschriften für Hardware-Nachrüstungen bei PKW beinhalten bisher keine Förderungen. Nachgerüstete Fahrzeuge können allerdings von Verkehrsbeschränkungen ausgenommen werden

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	H1	Freigabe am 00.00.0000 durch:
Dateiname:	AA-Hardware Nachrüstungen	

QM-Handbuch LBV – Kfz-Zulassung	
AA-Hardware Nachrüstungen für Dieselfahrzeuge NOx-Minderungssysteme	Seite: 4 von 16

Praxis, Besonderheiten

Für den LBV ergeben sich in der Praxis folgende Aufgaben:

Kunden werden für die genannten Fahrzeuge den Eintrag der eingebauten Minderungssysteme in die Fahrzeugpapiere beantragen.

Dazu legen sie eine Abnahmebescheinigung vor.

Die Sachbearbeiter/innen im LBV nehmen die Einträge vor und melden den neuen Sachstand systemseitig an das KBA, eventuell an den Zoll, wenn es eingerichtet ist.

Eine Weiterleitung an die BAV zur Beantragung der Fördermittel erfolgt nicht durch den LBV, sondern muss vom Antragsteller selbst erfolgen.

Der Einbau eines Stickoxid-Minderungssystems (NOxMS) kann erfolgen, wenn für das System eine ABE nach §22 StVZO vorliegt.

Der Einbau kann

1. von einer anerkannten AU-Werkstatt
2. von einer anderen Stelle

durchgeführt werden.

Für den Einbau muss eine dem Fahrzeug entsprechende Abnahmebescheinigung ausgestellt werden. (siehe Anlage)

Die Abnahmebescheinigungen können u.a. für:

- die Nachrüstung an Kommunalfahrzeugen (NOxMS-K)
- die Nachrüstung an schweren Handwerker- und Lieferfahrzeugen (NOxMS-H-schwer)
- die Nachrüstung an PKW und PKW-ähnlichen Fahrzeugen (NOxMS-PKW)

ausgestellt sein.

Den Einbau bestätigen, kann

1. eine anerkannten AU-Werkstatt, wenn sie den Einbau selbst vorgenommen hat
2. ein amtlich anerkannter Sachverständiger oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder ein kraftfahrzeugsachverständiger oder Prüferingenieur einer Überwachungsorganisation gem. Anlage VIII StVZO
3. ein Technischer Dienst gemäß §13 Absatz 3 EG-FGV

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	H1	Freigabe am 00.00.0000 durch:
Dateiname:	AA-Hardware Nachrüstungen	

QM-Handbuch LBV – Kfz-Zulassung	
AA-Hardware Nachrüstungen für Dieselfahrzeuge NOx-Minderungssysteme	Seite: 5 von 16

Der Eintrag erfolgt im Zulassungsverfahren in der Technikmaske zum Feld 22 in der ZB I.
Der einzutragende Text ist in der Abnahmebescheinigung vorgegeben.
In der Technikmaske sind auch die entsprechenden Einträge zur neuen Schadstoffstufe zu machen.

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	H1	Freigabe am 00.00.0000 durch:
Dateiname:	AA-Hardware Nachrüstungen	

QM-Handbuch LBV – Kfz-Zulassung	
AA-Hardware Nachrüstungen für Dieselfahrzeuge NOx-Minderungs-systeme	Seite: 6 von 16



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung

Veröffentlicht am Freitag, 30. November 2018
BANZ AT 30.11.2018 B7
Seite 15 von 19

Anlage 3
(zu Nummer 14.2)

**Abnahmebescheinigung
über den ordnungsgemäßen Einbau
eines genehmigten NO_x-Minderungs-systems mit erhöhter Minderungs-leistung (NO_xMS)
zur Vorlage bei der Zulassungs-behörde**

1 Bestätigung des ordnungsgemäßen Einbaus

1.1 Vor dem Einbau des NO_xMS ist der technisch einwandfreie Zustand des Kraftfahrzeugs festgestellt/hergestellt worden.

1.2 Das in Nummer 2 beschriebene Kraftfahrzeug wurde mit dem in Nummer 3 benannten NO_xMS ausgerüstet; der ordnungsgemäße Einbau aller Teile und die einwandfreie Funktion des NO_xMS werden hiermit bestätigt. Die Anforderungen des NO_xMS-Herstellers an das Fahrzeug werden eingehalten.

2 Angaben zum Kraftfahrzeug

- 2.1 Amtliches Kennzeichen:
- 2.2 Name und Anschrift des Fahrzeughalters:
- 2.3 Fahrzeughersteller:
- 2.4 Typ:
- 2.5 Motortyp:
- 2.6 Motomennleistung:
- 2.7 Fahrzeug-Identifizierungsnummer:
- 2.8 Datum der Erstzulassung:
- 2.9 Stand des Wegstreckenzählers:

3 Angaben zum NO_x-Minderungs-system mit erhöhter Minderungs-leistung (NO_xMS)

- 3.1 Hersteller:
- 3.2 Typ/Ausführung:
- 3.3 Genehmigungsnummer:
- 3.4 Abdruck der Allgemeinen Betriebserlaubnis für das NO_x-Minderungs-system mit erhöhter Minderungs-leistung

4 Angaben zu den Zulassungsbescheinigungen

Durch die Ausrüstung mit dem in Nummer 3 beschriebenen NO_xMS erfüllt das Kraftfahrzeug die Anforderungen des Anhangs I der Förderrichtlinie für die Nachrüstung von Diesel-Bussen der Schadstoffklassen Euro III, IV, V und EEV im Öffentlichen Personennahverkehr des BMVI vom 19. November 2018 und ist in der Zulassungsbescheinigung Teil I im Feld 22 „Bemerkungen“ wie folgt zu kennzeichnen:

„NO_xMS mit erh. Minderungsleistung, Typ, KBA (ABE-Nr. eintragen), ab (Einbaudatum eintragen)“

Ausführende Stelle: (Name, Anschrift, Kontrollnummer der anerkannten AU-Werkstatt)

Ort, Datum, Unterschrift der nach § 29 Absatz 12 oder § 47a Absatz 3 StVZO für die Untersuchung der Abgase verantwortlichen Person

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	H1	Freigabe am 00.00.0000 durch:
Dateiname:	AA-Hardware Nachrüstungen	

QM-Handbuch LBV – Kfz-Zulassung	
AA-Hardware Nachrüstungen für Dieselfahrzeuge NOx-Minderungs-systeme	Seite: 7 von 16

Hierzu einige exemplarische Fälle für die Umsetzung in der Praxis:

Quelle: BMDV - Hardware-Nachrüstung (bund.de) und der Förderrichtlinie

Ausnahmen nach § 47 Abs. 4a Satz 2 BImSchG

Exemplarische Fälle und praktische Umsetzung in der Zulassungsbescheinigung Teil I (ZB I)

Bei einer technischen Änderung tragen die Zulassungsbehörden bisher diese Änderung mit der Bezeichnung der ABE-Nummer und dem Einbaudatum in die ZB I (Feld 22) ein. Neu ist, dass es im Falle der Nachrüstung von Stickoxidminderungssystemen spezielle Allgemeine Betriebserlaubnisse „NOxMS ...“ gibt, die durch den speziellen Zusatz einen besonderen Sachverhalt abbilden. Diese speziellen Allgemeinen Betriebserlaubnisse „NOxMS ...“ sehen in den zugehörigen Nebenbestimmungen eine Einbauabnahme vor. Auf der Grundlage einer solchen Abnahmebescheinigung ist die ABE-NOxMS mit dem jeweiligen speziellen Zusatz in die ZB I in Feld 22 einzutragen.

In der folgenden nicht abschließenden Übersicht werden Fallbeispiele zu Ausnahmen von Verkehrsverboten nach § 47 Abs. 4a Satz 2 BImSchG und die entsprechende zulassungsrechtliche Vorgehensweise bei der Eintragung von Nachrüstungen mit Stickoxidminderungssystemen in die ZB I beschrieben.

Dabei geben die grau unterlegten Textpassagen den Wortlaut des § 47 Abs. 4a Satz 2 BImSchG wieder. In den Fällen der Nummern 2 bis 5 haben die Zulassungsbehörden einen Eintrag im Feld 22 der ZB I mit einem speziellen Zusatz „NOxMS ...“ zu prüfen.

In den Fällen der Nummern 4 und 5 haben die Zulassungsbehörden - über das Vorliegen der Abnahmebescheinigung hinaus – ggf. auch weitere halterbezogene Merkmale als Voraussetzung für den ABE-Eintrag mit dem speziellen Zusatz zu prüfen bzw. den eingetragenen speziellen Zusatz ggf. zu ändern.

Sofern ein Eintrag in Feld 22 mit einem der speziellen Zusätze „NOxMS ...“ erfolgt, muss im Datenelement „SteuerEmissionsrelevanteDaten“ des ZFZR-Mitteilungssatzes einheitlich der Eintrag „NOX“ ergänzt werden (siehe Rundschreiben des KBA vom 07.12.2018).

Damit wird maschinell auslesbar, dass eine Ausnahme nach § 47 Abs. 4a Satz 2 BImSchG vorliegt.

Davon zu trennen sind Fälle, in denen ein anforderungsgemäß nachgerüstetes Fahrzeug die sonstigen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 47 Abs. 4a Satz 2 BImSchG nicht oder nicht mehr erfüllt.

Hier soll dennoch für die Erkennbarkeit der technisch anforderungsgemäßen Nachrüstung in Feld 22 der ZB I der Zusatz „NOxMS-Sonstige“ eingetragen werden können, ohne dass damit eine Ausnahme nach § 47 Abs. 4a Satz 2 BImSchG verbunden wäre. In diesem Fall ist im Datenelement „SteuerEmissionsrelevanteDaten“ der ZFZR-Mitteilung der Wert „NOY“ zu übermitteln. Dies dient der Unterscheidung, da im letzten Fall keine Ausnahme nach § 47 Abs. 4a Satz 2 BImSchG erfüllt ist.

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	H1	Freigabe am 00.00.0000 durch:
Dateiname:	AA-Hardware Nachrüstungen	

QM-Handbuch LBV – Kfz-Zulassung	
AA-Hardware Nachrüstungen für Dieselfahrzeuge NOx-Minderungs-systeme	Seite: 8 von 16

§ 47 Abs. 4a Satz 2 BImSchG: Folgende Kraftfahrzeuge sind von Verkehrsverboten ausgenommen:

1. Kraftfahrzeuge der Schadstoffklasse Euro 6,

Antrag/Genehmigung: nicht erforderlich.

Nachweis: über die ZB I, Feld 14 – nationale Emissionsklasse (enthält den Text „EURO6“).

Zusätzliche Einträge in der ZB I sind nicht erforderlich.

2. Kraftfahrzeuge der Schadstoffklassen Euro 4 und Euro 5, sofern diese im praktischen Fahrbetrieb in entsprechender Anwendung des Artikels 2 Nummer 41 in Verbindung mit Anhang IIIa der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission vom 18. Juli 2008 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 199 vom 28.7.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/1221 (ABl. L 174 vom 7.7.2017, S. 3) geändert worden ist, weniger als 270 Milligramm Stickstoffoxide pro Kilometer ausstoßen,

Fall 2.1: Nachrüstung (Hardware oder Software)

Das Nachrüsts-system muss über eine ABE „NOxMS-Pkw“ des KBA verfügen. Der Halter erhält von der einbauenden Werkstatt eine formgerechte Abnahmebescheinigung (gem. Anhang IV der Anlage XXII der StVZO-Entwurf) zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde und dortigem Eintrag in die ZB I nebst Hinterlegung im ZFZR.

Eintrag in Feld 22 „NOxMS-Pkw mit hoher Minderungsleistung, Typ, KBA (ABE-Nr. eintragen), ab (Einbaudatum eintragen)“

1 Anlage XXII Anhang IV Nummer 4 StVZO

2 Anlage XXII Nummer 15 StVZO

Fall 2.2: ohne Nachrüstung

Der Fahrzeughersteller muss eine Gleichwertigkeitsbescheinigung des KBA erwirken und dem Halter aushändigen zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde und dortigem Eintrag in die ZB I nebst Hinterlegung im ZFZR.

Eintrag in Feld 22 „NOxMS-Pkw mit hoher Minderungsleistung (gem. Gwb Fahrzeughersteller, Datum)“

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	H1	Freigabe am 00.00.0000 durch:
Dateiname:	AA-Hardware Nachrüstungen	

QM-Handbuch LBV – Kfz-Zulassung	
AA-Hardware Nachrüstungen für Dieselfahrzeuge NOx-Minderungssysteme	Seite: 9 von 16

3. Kraftomnibusse mit einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für ein Stickstoffoxid-Minderungssystem mit erhöhter Minderungsleistung, sofern die Nachrüstung finanziell aus einem öffentlichen Titel des Bundes gefördert worden ist, oder die die technischen Anforderungen erfüllen, die für diese Förderung erforderlich gewesen wären,

Fall 3.1: Gebietskörperschaften, Verkehrsverbünde sowie öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die als Genehmigungsinhaber oder in deren Auftrag Beförderungsleistungen im ÖPNV in einer besonders belasteten Kommunen erbringen, lassen einen Bus anforderungsgemäß nachrüsten.

Fall 3.2: Ein beliebiger Eigentümer/Halter (auch Reiseunternehmen oder Vermieter) lässt einen Bus (auch Reisebus) anforderungsgemäß nachrüsten.

Umsetzung beider Fälle: Der Halter erhält von der einbauenden Werkstatt eine formgerechte Abnahmebescheinigung gem. Anlage 3 der Förderrichtlinie für die Nachrüstung von Diesel Bussen der Schadstoffklassen Euro III, IV, V und EEV im Öffentlichen Personennahverkehr zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde und dortigem Eintrag in die ZB I nebst Hinterlegung im ZFZR.

Eintrag in Feld 22 ☐ „NOxMS mit erh. Minderungsleistung, Typ, KBA (ABE-Nr. eintragen), ab (Einbaudatum eintragen)“

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	H1	Freigabe am 00.00.0000 durch:
Dateiname:	AA-Hardware Nachrüstungen	

QM-Handbuch LBV – Kfz-Zulassung	
AA-Hardware Nachrüstungen für Dieselfahrzeuge NOx-Minderungssysteme	Seite: 10 von 16

4. schwere Kommunalfahrzeuge mit einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für ein Stickstoffoxid-Minderungssystem mit erhöhter Minderungsleistung, sofern die Nachrüstung finanziell aus einem öffentlichen Titel des Bundes gefördert worden ist, oder die die technischen Anforderungen erfüllen, die für diese Förderung erforderlich gewesen wären, sowie Fahrzeuge der privaten Entsorgungswirtschaft von mehr als 3,5 Tonnen mit einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für ein Stickstoffoxid-Minderungssystem mit erhöhter Minderungsleistung, die die technischen Anforderungen erfüllen, die für diese Förderung erforderlich gewesen wären,

Fall 4.1: Eine Kommune (Gebietskörperschaft, kommunales Unternehmen) oder ein öffentliches oder privates Unternehmen, das als Dienstleistungserbringer für kommunale Betriebe agiert, lässt ein Fahrzeug anforderungsgemäß nachrüsten, das überwiegend in einer besonders belasteten Kommune eingesetzt wird.

Fall 4.2: Eine Kommune (Gebietskörperschaft, kommunales Unternehmen) oder ein öffentliches oder privates Unternehmen, das als Dienstleistungserbringer für kommunale Betriebe agiert, lässt ein Fahrzeug anforderungsgemäß nachrüsten.

Fall 4.3: Ein privates Entsorgungsunternehmen lässt ein Fahrzeug anforderungsgemäß nachrüsten.

Umsetzung der 3 Fälle: Die Kommune oder das Unternehmen erhält von der einbauenden Werkstatt eine formgerechte Abnahmebescheinigung gem. Anlage 3 der Förderrichtlinie für die Nachrüstung von mit Selbstzündungsmotor angetriebenen Nutzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen (schwere Kommunalfahrzeuge) der Schadstoffklassen Euro I, II, III, IV, V und EEV oder Euro 3, 4 und 5 zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde und dortigem Eintrag in die ZB I nebst Hinterlegung im ZFZR..

Eintrag in Feld 22 □ „NOxMS-K mit erh. Minderungsleistung, Typ, KBA (ABE-Nummer eintragen), ab (Einbaudatum eintragen)“

Fall 4.4: Ein Landwirt lässt einen Trecker anforderungsgemäß nachrüsten, der auch als Schneepflug dienen kann. Ein Fuhrparkbetreiber/Autovermieter lässt einen Unimog/ein Arbeitsfahrzeug anforderungsgemäß nachrüsten, das gelegentlich an die Kommune vermietet wird.

Hierbei handelt es sich nicht um Arbeitsfahrzeuge im kommunalen Eigentum bzw. nicht um einen Dienstleister, der spezifische typisch kommunale Arbeitsdienstleistungen erbringt. Damit liegt kein Kommunalfahrzeug vor und ist die Ausnahmeregelung des § 47 Abs. 4a Satz 2 Nummer 4 BImSchG nicht erfüllt.

Umsetzung: Der Eintrag von NOxMS-K in die ZB I ist in diesen Konstellationen NICHT möglich. Allerdings kann die Nachrüstung, da sie die technischen Anforderungen der Förderrichtlinie erfüllt, mit folgender Erkennbarkeit in die ZB I eingetragen werden, auch wenn damit KEINE Ausnahme nach § 47 Abs. 4a Satz 2 BImSchG verbunden ist. Zum Nachweis dient auch hier die formgerechte Abnahmebescheinigung.

Eintrag in Feld 22 „NOxMS-Sonstige mit erh. Minderungsleistung, Typ, KBA (ABE-Nummer eintragen), ab (Einbaudatum eintragen)“

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	H1	Freigabe am 00.00.0000 durch:
Dateiname:	AA-Hardware Nachrüstungen	

QM-Handbuch LBV – Kfz-Zulassung	 Landesbetrieb Verkehr
AA-Hardware Nachrüstungen für Dieselfahrzeuge NOx-Minderungssysteme	Seite: 11 von 16

5. Handwerker- und Lieferfahrzeuge zwischen 2,8 und 7,5 Tonnen mit einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für ein Stickstoffoxid-Minderungssystem mit erhöhter Minderungsleistung, sofern die Nachrüstung finanziell aus einem öffentlichen Titel des Bundes gefördert worden ist, oder die die technischen Anforderungen erfüllen, die für diese Förderung erforderlich gewesen wären,

Fall 5.1:

Für ein gewerblich für Handwerker- oder Lieferleistungen genutztes Fahrzeug der Klassen M1, M2, N1 oder N2 („Handwerker- und Lieferfahrzeug“) kommt der Fahrzeughalter in den Genuss der einschlägigen Förderung.

Umsetzung:

Der Halter erhält von der einbauenden Werkstatt eine formgerechte Abnahmebescheinigung*

*gemäß Anlage 3 der Förderrichtlinie für die Nachrüstung von mit Selbstzündungsmotor angetriebenen, im gewerblichen oder kommunalen Einsatz befindlichen leichten Handwerker- und Lieferfahrzeugen der Klassen M1, M2, N1 und N2 mit einer zulässigen Gesamtmasse von 2,8 Tonnen bis zu 3,5 Tonnen der Schadstoffklassen Euro 3, 4 und 5 oder Euro I, II, III, IV, V und EEV mit Stickoxidminderungssystemen

Eintrag in Feld 22 □ „NOxMS-H-leicht mit erh. Minderungsleistung, Typ, KBA (ABE-Nr. eintragen), ab (Einbaudatum eintragen)“

* gemäß Anlage 3 der Förderrichtlinie für die Nachrüstung von mit Selbstzündungsmotor angetriebenen gewerblichen schweren Handwerker- und Lieferfahrzeugen der Klassen M1, M2, N1 und N2 mit einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 Tonnen bis zu 7,5 Tonnen der Schadstoffklassen Euro I, II, III, IV, V und EEV oder Euro 3, 3 und 5 mit Stickoxidminderungssystemen

zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde und Eintrag in die ZB I sowie Hinterlegung im ZFZR.

Eintrag in Feld 22 □ „NOxMS-H-schwer mit erh. Minderungsleistung, Typ, KBA (ABE-Nummer eintragen), ab (Einbaudatum eintragen)“

Fall 5.2:

Für ein Handwerker- und Lieferfahrzeug, das durch Nachrüstung die technischen Anforderungen der Förderrichtlinien erfüllt, kommt der einschlägig gewerbetreibende Fahrzeughalter nicht in den Genuss der o.g. Förderrichtlinien, weil

- Förderung nicht beantragt oder Fördermittel ausgeschöpft,
- Einsatz nicht überwiegend in einer besonders belasteten Kommune oder anliegenden Landkreisen in den 2 Jahren nach Förderung,
- Firmensitz weder in einer der besonders belasteten Städte oder angrenzenden Landkreise noch hat das Unternehmen nennenswerte Aufträge in der Stadt,
- Halter ist in wirtschaftlichen Schwierigkeiten.

Umsetzung:

Auch ohne Förderung ist eine Eintragung in die ZB I zu prüfen. Allerdings muss das Fahrzeug gewerblich oder kommunal als Handwerker- und Lieferfahrzeug eingesetzt sein. Dies ist als Voraussetzung der Eintragung durch die Zulassungsbehörde zu prüfen. Auf dem räumlichen

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	H1	Freigabe am 00.00.0000 durch:
Dateiname:	AA-Hardware Nachrüstungen	

QM-Handbuch LBV – Kfz-Zulassung	
AA-Hardware Nachrüstungen für Dieselfahrzeuge NOx-Minderungs-systeme	Seite: 12 von 16

Anwendungsbereich inkl. dortigen Auftragsumfang kommt es für den Eintrag in die ZB I nicht an.

„Die vorgenannte Kennzeichnung im Feld 22 der Zulassungsbescheinigung Teil I darf nur dann vorgenommen werden, wenn der Halter des Fahrzeuges Antragsberechtigter im Sinne der Nummer 3 dieser Förderrichtlinie mit Ausnahme des räumlichen Anwendungsbereiches ist. Diese Kennzeichnung im Feld 22 ist zu entfernen, wenn in Folge eines Halterwechsels die Voraussetzung des vorhergehenden Satzes nicht mehr erfüllt ist.“

Eintrag in Feld 22 der ZB I wie in Fall 1 □ (NOxMS-H-leicht/schwer, s.o.) und entsprechende Hinterlegung im ZFZR auch ohne Förderung möglich.

Fall 5.3:

Ein Fahrzeug der Klasse M1, M2, N1 oder N2, das durch Nachrüstung die technischen Anforderungen der Förderrichtlinien für Handwerker- und Lieferfahrzeuge erfüllt, wird

- nicht gewerblich oder kommunal oder
- nicht zu Handwerker- oder Lieferleistungen eingesetzt.

Solche Fahrzeuge fallen nicht in den Kreis der Handwerker- und Lieferfahrzeuge i. S. d. § 47 Abs. 4a Satz 2 Nr. 5 BImSchG. Sie werden daher nicht von dieser Ausnahmeregelung erfasst. Im Feld 22 ist zwar eine Änderung nebst ABE einzutragen, es darf daher jedoch nicht der spezielle Zusatz „NOxMS-H“ verwendet werden.

Umsetzung: Allerdings kann die Nachrüstung, da sie die technischen Anforderungen der Förderrichtlinie erfüllt, mit folgender Erkennbarkeit in die ZB I eingetragen werden, auch wenn damit KEINE Ausnahme nach § 47 Abs. 4a Satz 2 BImSchG verbunden ist. Zum Nachweis dient auch hier die formgerechte Abnahmebescheinigung.

Eintrag in Feld 22 □ „NOxMS-Sonstige mit erh. Minderungsleistung, Typ, KBA (ABE-Nummer eintragen), ab (Einbaudatum eintragen)“ und Hinterlegung im ZFZR mit „NOY“ im Datenfeld „SteuerEmissionsrelevanteDaten“.

Fall 5.4:

Für ein Fahrzeug ist zunächst ein Eintrag „NOxMS-H-leicht/schwer“ erfolgt. Das Fahrzeug wechselt später jedoch an einen Halter, der nicht in die Gruppe der kommunalen oder gewerblichen Handwerker oder Lieferdienstleister fällt.

Dadurch erfüllt der Halter und damit das Fahrzeug nicht mehr die Ausnahmeregelung des § 47 Abs. 4a Satz 2 Nr. 5 BImSchG und ist nicht mehr von jenen Verkehrsverboten ausgenommen.

Umsetzung: Anlässlich Umschreibung/Halterwechsel wird die Eintragung geändert:

Der **spezielle Zusatz** zur ABE „NOxMS-H...“ in **Feld 22** wird in „**NOxMS-Sonstige**“ geändert. Der bisherige Eintrag „NOX“ im Datenfeld „SteuerEmissionsrelevanteDaten“ im Mitteilungssatz zum ZFZR ist in „**NOY**“ zu ändern. Denn es besteht keine Ausnahme von Verkehrsverboten nach § 47 Abs. 4a Satz 2 BImSchG mehr.

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	H1	Freigabe am 00.00.0000 durch:
Dateiname:	AA-Hardware Nachrüstungen	

QM-Handbuch LBV – Kfz-Zulassung	
AA-Hardware Nachrüstungen für Dieselfahrzeuge NOx-Minderungs-systeme	Seite: 13 von 16

Fall 5.5:

Für ein Fahrzeug ist zunächst ein Eintrag „NOxMS-H-leicht/schwer“ erfolgt. Später nutzt der Halter das Fahrzeug nicht mehr für seine gewerblichen Zwecke oder er nimmt ein anderes Gewerbe auf.

Durch die Änderung des Einsatzzwecks unterfiele das Fahrzeug nicht mehr der Ausnahme des § 47 Abs. 4a Satz 2 Nr. 5 BImSchG.

Umsetzung: Wird der Zulassungsbehörde die gewerbliche Änderung bekannt, ist die Eintragung wie in Fall 5.4 zu ändern.

Fall 5.6:

Ein Autovermieter bietet u.a. Nutzfahrzeuge an, die von Handwerkern und Lieferunternehmen angemietet werden. Der Autovermieter lässt ein Nutzfahrzeug seiner Flotte technisch nachrüsten, so dass es hernach die technischen Anforderungen der Förderrichtlinien erfüllt. Ein solches Selbstfahrervermietfahrzeug fällt nur in den Anwendungsbereich des § 47 Abs. 4a Satz 2 Nr. 5 BImSchG, wenn der Nachweis erbracht wird, dass das Fahrzeug tatsächlich zu Handwerker- oder Lieferzwecken verwendet wird. Hierzu muss sich der Autovermieter bei der Zulassung des Fahrzeugs dazu verpflichten, das Fahrzeug nur an Personen zu vermieten, die ihm ihren Handwerker- oder Lieferantenstatus durch den Nachweis ihrer Eintragung in die Handwerksrolle oder mittels Vorlage eines Gewerbescheins oder Vergleichbares glaubhaft machen. Unter dieser Bedingung kann der Eintrag „NOxMS-H-leicht/schwer“ erfolgen. Verpflichtet sich der Autovermieter nicht in dieser Weise, erfolgt der Eintrag mit „NOxMS-Sonstige“, da die technischen Anforderungen der Förderrichtlinie zwar erfüllt sind, aber keine Ausnahme nach § 47 Abs. 4a Satz 2 Nr. 5 BImSchG einschlägig ist.

Fazit:

Ein Fahrzeug fällt nur dann in den Anwendungsbereich des § 47 Abs. 4a Satz 2 Nr. 5 BImSchG, wenn es ein Handwerker- oder Lieferfahrzeug ist, es also zu Handwerker- oder Lieferzwecken verwendet wird. Zur Verifizierung der Berechtigung und Unterscheidung der o.g. Fälle wird es erforderlich sein, dass die Zulassungsbehörden bei entsprechenden Anträgen oder Änderungsmitteilungen prüfen und vom Halter eine Glaubhaftmachung fordern, dass er bzw. ggf. auch nur der Nutzer des Fahrzeugs in den Kreis der Berechtigten nach § 47 Abs. 4a Satz 2 Nr. 5 BImSchG fällt (bspw. durch Vorlage einer Eintragung in der Handwerksrolle, einen Gewerbenachweis etc.).

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	H1	Freigabe am 00.00.0000 durch:
Dateiname:	AA-Hardware Nachrüstungen	

QM-Handbuch LBV – Kfz-Zulassung	
AA-Hardware Nachrüstungen für Dieselfahrzeuge NOx-Minderungs-systeme	Seite: 14 von 16

6. Kraftfahrzeuge der Schadstoffklasse Euro VI, und

Antrag/Genehmigung: nicht erforderlich.

Nachweis: über die ZB I, Feld 14 – nationale Emissionsklasse (enthält den Text „EUROVI“).

Zusätzliche Einträge in der ZB I sind nicht erforderlich.

7. Kraftfahrzeuge im Sinne von Anhang 3 Nummer 5, 6 und 7 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2218), die zuletzt durch Artikel 85 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

„5. Krankenwagen, Arztfahrzeuge mit entsprechender Kennzeichnung „Arzt Notfalleinsatz“ (gemäß § 52 Abs. 6 StVZO),

6. Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SchwbAwV im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ nachweisen,

7. Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 StVO in Anspruch genommen werden können,“

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	H1	Freigabe am 00.00.0000 durch:
Dateiname:	AA-Hardware Nachrüstungen	

QM-Handbuch LBV – Kfz-Zulassung	
AA-Hardware Nachrüstungen für Dieselfahrzeuge NOx-Minderungs-systeme	Seite: 15 von 16

Zum Umgang mit den freiwilligen Software-Updates im Rahmen NFD folgende Hinweise

1. Die freiwilligen Servicemaßnahmen der Fahrzeughersteller im Rahmen des Nationalen Forums Diesel, die auf einer Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) des KBA zur Freigabe der Software-updates beruhen, sollen in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden können, um einen Nachweis der Teilnahme über die Fahrzeugpapiere und damit auch über das ZFZR führen zu können. Für diese Maßnahmen wird der Hersteller eine vereinheitlichte Bescheinigung (siehe Anlage) über die Teilnahme unter Angabe der ABE-Nummer ausstellen, auf Anfrage der Halter auch nachträglich. Der Halter kann unter Vorlage dieser Teilnahmebescheinigung einen Eintrag in die ZB I beantragen. Die Zulassungsbehörde trägt die zugehörige ABE im **Feld 22** wie folgt ein:

„NOxMS-NFD, Typ, KBA (ABE-Nr. ...), ab (... Einbaudatum)“

2. Bei den verpflichtenden Rückrufen wird vom Hersteller und dessen Vertragswerkstätten eine vereinheitlichte Bescheinigung über die Teilnahme unter Angabe des Rückrufcodes ausgestellt. Die betroffenen Rückrufe sind in der für die Zulassungsbehörden einseh-baren Liste des KBA im geschützten Bereich seines Internetauf-tritts „BMVI Rückrufe Abschalteinrichtungen Diesel“ mit den Rückrufcodes aufgelistet. Um einen Nachweis der Teilnahme über die Fahrzeugpapiere und damit über das ZFZR führen zu können, kann der Halter auf Basis dieser Teilnahmebescheinigung einen Eintrag in die ZB I beantragen. Die Zulassungsbehörde trägt nach Vorlage der Teilnahmebescheinigung die zugehörige ABE im **Feld 22** wie folgt ein:

„NOxMS-NFD-B, Typ, KBA (ABE-Nr. ...), ab (... Einbaudatum)“

Diese Einträge werden damit auch zu Feld 22 im ZFZR gespeichert und sind in diesem Feld über den ZEVIS Arbeitsgang ZC für die Polizei und derart angebundene Überwachungsbehörden für die Einzel-kontrolle vor Ort abrufbar.

Zusätzlich soll im ZFZR im **Feld „SteuerEmissionsrelevanteDaten“**

- ☐ der Eintrag „NFD“ bei freiwilligen Servicemaßnahmen bzw.
- ☐ der Eintrag „NFDB“ bei verpflichtenden Rückrufen

erfolgen.

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	H1	Freigabe am 00.00.0000 durch:
Dateiname:	AA-Hardware Nachrüstungen	

QM-Handbuch LBV – Kfz-Zulassung	
AA-Hardware Nachrüstungen für Dieselfahrzeuge NOx-Minderungs-systeme	Seite: 16 von 16

Anlage

Die Bescheinigung könnte so aussehen:

Bescheinigung

Nationales Forum Diesel – Maßnahme am Kraftfahrzeug (Software-Update)

Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN): _____

Hiermit wird bestätigt, dass am Kraftfahrzeug mit der oben genannten Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) eine im Rahmen des am 02.08.2017 durchgeführten „Nationalen Forum Diesel“ (NFD) vereinbarte freiwillige Servicemaßnahme zur Optimierung der Stickstoffoxid (NOx) - Emissionen in Form eines Software-Updates mit folgender Genehmigungsnummer durchgeführt wurde:

(Nummer der Allgemeinen Betriebserlaubnis der Maßnahme) Ort und Datum der Maßnahme Unterschrift der für die Durchführung der Maßnahme verantwortlichen Person	Ausführende Stelle (Name, Anschrift, ggf. Kontrollnummer bei anerkannter AU- Werkstatt)
--	--

Informationen vom BMDV und aus der Förderrichtlinie

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	H1	Freigabe am 00.00.0000 durch:
Dateiname:	AA-Hardware Nachrüstungen	

QM-Handbuch LBV – Kfz-Zulassung	
AA-Gasnachrüstsysteme	Seite 1 von 3

Datum	Änderungen	Verantwortlich
20180413	Ersterfassung im neuen QMH	LBV BZ SGL
18.05.2022	Aktualisierung	LBV H1
19.03.2024	aktuell	LBV H1
24.09.2024	Aktualisiert und veraltete externe Infos entfernt	LBV H1
17.10.2024	Nochmals überarbeitet	LBV H1

Abkürzungen			
AA	Arbeitsanweisungen	StVG	Straßenverkehrsgesetz
BE	Betriebserlaubnis	ZB	Zulassungsbescheinigung
CoC	Certificate of Conformity	BPA	Bundspersonalausweis
Eucaris	European car and driving License Information System	ZFZR	Zentrales Fahrzeugregister
FZV	Fahrzeugzulassungsverordnung	DIN	Dt. Institut f. Normung
GebOst	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr	TGM	Technisches Genehmigungsmanagement
HU	Hauptuntersuchung	RP	Reisepass
HR	Handelsregister	SP	Sicherheitsprüfung
RiLi	Richtlinie		
SEPA	Single Euro Payments Area einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum	EG-FGV	EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung
LBV	Landesbetrieb Verkehr	eVB	Elektronische Versicherungsbestätigung
H1	Sachgebietsleitung Harburg	PflichtVersG	Pflichtversicherungsgesetz
HL	Abteilungsleitung Harburg	WLTP	Worldwide light-duty vehicles test procedure
EV	Eidesstattliche Versicherung	NEFZ, NEDC	Neuer Europäischer Fahrzyklus
StVZO	Straßen-Verkehrs-Zulassungs-Ordnung	aaS	Amtlich anerkannter Sachverständiger
VkBl	Verkehrsblatt	ZulB	Zulassungsbehörde

Verantwortlicher:	
LBV H1	
LBV Z-AL	

Diese Arbeitsanweisung beschreibt die Vorgehensweise, wenn der Eintrag von Gasnachrüstsystemen beantragt wird.

Verbindlich für die Anwendung ist die im FHHPortal hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	LBV H1	Freigabe/Genehmigung: Siehe in Sharepoint-Bibliothek:
Dateiname:	AA-Gasnachrüstsysteme	

QM-Handbuch LBV – Kfz-Zulassung	
AA-Gasnachrüstsysteme	Seite 2 von 3

Rechtliches

Am 01.04.2006 traten komplett überarbeitete Vorschriften für Gasanlagen und Gasfahrzeuge in Kraft. Die neuen Vorschriften für die Genehmigung von Gasanlagen, die Prüfungen der Gasanlagen sowie zur Anerkennung und zur Schulung der Werkstätten, die die Prüfungen der Gasanlagen durchführen dürfen, sind im Wesentlichen in den § 41a StVZO sowie in die Anlagen XVII und XVIIa StVZO übernommen worden.

Allgemeine Informationen

Typgenehmigte Fahrzeuge

Bei Kraftfahrzeugen, die serienmäßig mit Gasanlagen ausgerüstet sind, umfasst die Typgenehmigung für das Gesamtfahrzeug auch die Gasanlage. Für den ordnungsgemäßen Einbau der Gasanlage ist der Fahrzeughersteller (Inhaber der Typgenehmigung) verantwortlich. Er ist dafür verantwortlich, dass die im Rahmen der Typgenehmigung begutachteten Teile und Systeme so eingebaut werden, wie sie genehmigt wurden.

Eine amtliche Überprüfung des Einbaus, z.B. durch einen Sachverständigen, ist nicht erforderlich.

Die Gasanlage bzw. die Kraftstoffart sind bereits im COC-Papier eingetragen.

Diese Fahrzeuge können in allen EU-Staaten ohne weitere Begutachtung zugelassen werden.

Gasnachrüstsysteme mit Teilegenehmigung

Nachrüstsysteme sollten grundsätzlich eine Genehmigung (Teilegenehmigung) auf Grundlage der ECE-R 115 (spezielle Nachrüstsysteme für Flüssiggas (LPG) oder komprimiertes Erdgas (CNG) zum Einbau in Kraftfahrzeugen) erhalten haben. Diese ECE-R 115-Genehmigungen können, bezogen auf eine "Fahrzeugfamilie", für Typen von Nachrüstsystemen erteilt werden.

Werden Gasnachrüstsysteme mit einer ECE-R 115-Genehmigung eingebaut, bleibt die Betriebserlaubnis bestehen.

Eine Einzelabnahme ist nicht erforderlich.

Nach dem Einbau ist lediglich eine Gassystemeinbauprüfung (GSP) durch die einbauende, anerkannte Werkstatt vorgenommen werden.

Verbindlich für die Anwendung ist die im FHHPortal hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	LBV H1	Freigabe/Genehmigung: Siehe in Sharepoint-Bibliothek:
Dateiname:	AA-Gasnachrüstsysteme	

QM-Handbuch LBV – Kfz-Zulassung	
AA-Gasnachrüstsysteme	Seite 3 von 3

Gasnachrüstsysteme ohne Teilegenehmigung

Eingebaute Gasnachrüstsysteme ohne Teilegenehmigung benötigen immer eine GSP und eine Einzelabnahme nach § 21 StVZO von einem aaS, weil die Betriebserlaubnis erloschen ist

Für die Praxis

Gasnachrüstsysteme mit Teilegenehmigung

- die Betriebserlaubnis bleibt bestehen
- es ist lediglich eine Gassystemeinbauprüfung (GSP) von der einbauenden Werkstatt vorzunehmen
- die Papiere werden ohne weitere Prüfung durch die Zulassungsbehörde gemäß des Vorschlages zur Änderung in der GSP geändert, also ähnlich wie bei den KAT-Nachrüstungen.
- als Feststellungsdatum für den Eintrag in die Papiere ist das Datum der Bestätigung des ordnungsgemäßen Einbaus maßgebend

Gasnachrüstsysteme ohne Teilegenehmigung

Gasnachrüstsysteme ohne Teilegenehmigung, die in ein Fahrzeug eingebaut wurden, benötigen nach dem Einbau eine GSP von der einbauenden anerkannten Werkstatt und **immer eine Einzelabnahme** durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen.

Es ist somit nicht möglich, dass ein System z.Bspl. in Polen eingebaut wurde und dann von einer Firma hier in Deutschland eine GSP vorgenommen wird.

Die Einzelabnahme und die GSP müssen in diesen Fällen vom aaS vorgenommen werden.

Als Feststellungsdatum für den Eintrag in die Papiere ist hierbei das Datum des Gutachtens maßgebend.

Verbindlich für die Anwendung ist die im FHHPortal hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	LBV H1	Freigabe/Genehmigung: Siehe in Sharepoint-Bibliothek:
Dateiname:	AA-Gasnachrüstsysteme	

QM-Handbuch LBV – Z AA-WLTP	 Landesbetrieb Verkehr
	Seite: 1 von 11

Datum	Änderungen	Verantwortlich
08.12.2017	Erstellung	LBV H1
08.01.2019	Aktualisierung	LBV H1
28.03.2019	Aktualisierung	LBV H1
15.04.2019	Aktualisierung	LBV H1
12.02.2020	Aktualisierung	LBV H1
12.10.2020	Aktualisierung Emissionsklasse 66D0	LBV H1
19.03.2024	Aktuell	LBV H1
24.09.2024	Überarbeitet und veraltete externe Infos entfernt	LBV H1

Abkürzungen			
AA	Arbeitsanweisungen	StVG	Straßenverkehrsgesetz
BE	Betriebserlaubnis	ZB	Zulassungsbescheinigung
CoC	Certificate of Conformity	BPA	Bundspersonalausweis
Eucaris	European car and driving License Information System	ZFZR	Zentrales Fahrzeugregister
FZV	Fahrzeugzulassungsverordnung	DIN	Dt. Institut f. Normung
GebOst	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr	TGM	Technisches Genehmigungsmanagement
HU	Hauptuntersuchung	RP	Reisepass
HR	Handelsregister	SP	Sicherheitsprüfung
RiLi	Richtlinie		
SEPA	Single Euro Payments Area einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum	FGV	Fahrzeuggenehmigungsverordnung
LBV	Landesbetrieb Verkehr	eVB	Elektronische Versicherungsbestätigung
H1	Sachgebietsleitung Harburg	PflichtVersG	Pflichtversicherungsgesetz
HL	Abteilungsleitung Harburg	WLTP	Worldwide light-duty vehicles test procedure
EV	Eidesstattliche Versicherung	NEFZ, NEDC	Neuer Europäischer Fahrzyklus

Verantwortlicher:	
LBV H1	

Diese Arbeitsanweisung regelt den Umgang mit WLTP Fahrzeugen

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	LBV H1	Freigabe am 8.1.2019:
Dateiname:	WLTP	

QM-Handbuch LBV – Z AA-WLTP	
	Seite: 2 von 11

Allgemeine Informationen:

Um zu messen, wie viel Kraftstoff ein Kraftfahrzeug verbraucht und ob es die Abgasgrenzwerte einhält, schreibt der Gesetzgeber genormte Prüfverfahren vor.

Das bislang in der EU verwendete Testverfahren basierte seit 1992 auf dem sogenannten „Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ oder NEDC).“

Um für Verbraucher modernere, realitätsnähere und genauere Verbrauchsangaben als bisher zu liefern, wurde ein neues Testverfahren entwickelt, die

„Worldwide Light-Duty Vehicles Test Procedure (weltweit harmonisierte Testprozedur zur Ermittlung der Abgasemissionen leichter Kraftfahrzeuge)“ (WLTP)

Die Umsetzung im europäischen Recht erfolgte durch eine neue Verordnung, die am 27.07.2017 in Kraft trat.

Seit 27.07.2017 können Fahrzeughersteller EG-Typgenehmigungen auf Basis des WLTP-Messzyklus bei den Typgenehmigungsbehörden beantragen und Fahrzeuge produzieren.

In Europa ist der WLTP seit dem 01.09.2017 die verpflichtende Grundlage für die Genehmigung neuer Fahrzeugtypen.

Hinweise zu den Typgenehmigungen

Für die Erteilung neuer Typgenehmigungen auf Basis WLTP gelten folgende Fristen:

Ab 01.09.2017: neue Typgenehmigungen für Fahrzeuge der Klassen M1, M2 und N1 Gruppe I

Ab 01.09.2018: neue Typgenehmigungen für Fahrzeuge der Klassen N1 Gruppe II, III, N2

Dabei sind die Gruppen der N1-Fahrzeuge:

Gruppe I: Bezugsmasse (Leergewicht + 25kg) bis 1305 kg

Gruppe II: Bezugsmasse (Leergewicht + 25kg) von mehr als 1305 kg bis 1760 kg

Gruppe III: Bezugsmasse (Leergewicht + 25kg) von mehr als 1760 kg bis 3500 kg

Folgen:

Es werden ab 1.9.2017 Fahrzeuge neu zugelassen, die nach WLTP geprüft wurden.

Ab dem 01.09.2018 müssen bei Neuzulassungen von M1, M2 und N1 Gruppe I die Werte nach WLTP vorgelegt werden.

Die Automobilhersteller sind daher verpflichtet, auch alle auf dem Markt befindlichen Typen dieser Fahrzeugklassen zusätzlich nach WLTP-Kriterien prüfen zu lassen, wenn sie weiterhin produziert und in den Verkehr gebracht werden sollen.

Ab 01.09.2018 sind nur noch auf Basis des WLTP genehmigte Fahrzeuge der Klasse M1, M2 und N1 Gruppe 1 erstzulassungsfähig.

Lediglich Fahrzeuge, für die das KBA eine Ausnahmegenehmigung gemäß §8 Abs.2 EG-FGV erteilt hat, können noch bis 01.09.2019 mit einer Typgenehmigung, die über den NEFZ verfügt, erstmalig zugelassen werden.

Der Bescheid vom KBA ist vorzulegen.

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	LBV H1	Freigabe am 8.1.2019:
Dateiname:	WLTP	

QM-Handbuch LBV – Z AA-WLTP	 Landesbetrieb Verkehr
	Seite: 3 von 11

Die Auswirkung auf Zulassung von Neufahrzeugen wird im Folgenden dargestellt.

Zu beachten ist hierbei, dass es jeweils die Zulassung von Neufahrzeugen betrifft, bereits zugelassene Fahrzeuge sind nicht betroffen.

Wichtig:

Bei der Neuzulassung von Fahrzeugen, die noch auf Basis einer „alten“ EG-Typgenehmigung nach dem NEFZ-Messzyklus produziert wurden, ergeben sich bis 31.08.2018 keine Änderungen.

Fahrzeugrelevanter CO₂-Wert ist wie bisher der kombinierte CO₂-Wert Ziff. 49 aus der Übereinstimmungsbescheinigung.

Dieser Wert ist in den Zulassungsdokumenten im Feld V.7 einzutragen und der Steuerverwaltung zur Berechnung der Kfz-Steuer zu übermitteln

Tabelle 1

Datum	M1, M2, N1 Gruppe I	N1 Gruppen II und III, N2
Ab 01.09.2017	Neue Typgenehmigungen nur nach WLTP-Verordnung	-----
Ab 01.09.2018	Neuzulassungen nur noch, wenn das Fahrzeug einem WLTP-geprüften Typ entspricht	Neue Typgenehmigungen nur nach WLTP-Verordnung
Ab 01.09.2019	Neuzulassungen von vollständigen Fahrzeugen, die zu auslaufenden Serien gehören nur noch, wenn das Fahrzeug einem WLTP-geprüften Typ entspricht	Neuzulassungen nur noch, wenn das Fahrzeug einem WLTP-geprüften Typ entspricht
01.03.2020	Neuzulassungen von Mehrstufen-Fahrzeugen, die zu auslaufenden Serien gehören nur noch, wenn das Fahrzeug einem WLTP-geprüften Typ entspricht	-----
01.09.2020	-----	Neuzulassungen von vollständigen Fahrzeugen, die zu auslaufenden Serien gehören, wenn das Fahrzeug einem WLTP-geprüften Typ entspricht
01.03.2021	-----	Neuzulassungen von Mehrstufen-Fahrzeugen, die zu auslaufenden Serien gehören nur noch, wenn das Fahrzeug einem WLTP-geprüften Typ entspricht

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion

Erstellt durch:	LBV H1	Freigabe am 8.1.2019:
Dateiname:	WLTP	

QM-Handbuch LBV – Z AA-WLTP	 Seite: 4 von 11
--	--

Darüber hinaus hat die Einführung des WLTP Auswirkungen auf die Daten, die bei der Neuzulassung eines WLTP-geprüften Fahrzeuges zu erheben sind. Dazu folgende Informationen

Tabelle 2

Fahrzeugtyp, Messzyklus	Bearbeitung
Neuzulassung eines Fz (M1,M2,N1 Gruppe 1) nur nach NEFZ geprüft	Bis 31.08.2018 möglich. Der kombinierte CO₂-Wert aus dem CoC unter 49.1 wird in das Feld V.7 der Fahrzeugpapiere übernommen
Neuzulassung eines Fz (M1,M2,N1 Gruppe 1) nach WLTP geprüft	Bei WLTP-typgeprüften Fahrzeugen können keine CO₂-Werte aus der Typdatenbank übernommen werden. Die Werte müssen aus der EG-Übereinstimmung (CoC), der Datenbestätigung oder dem EBE-Gutachten übertragen werden. Der Wert aus Feld 49.4 ist in Feld V.7 zu übertragen. Besonderheiten: - Bei extern aufladbaren Hybridfahrzeugen ist der gewichtet kombinierte CO₂-Wert aus Feld 49.4 zu übernehmen - Bei Elektrofahrzeugen ist der CO₂-Wert mit „0“ anzugeben - Geht kein CO₂-Wert aus den vorgelegten Unterlagen hervor, ist mittels der sog. „schwedischen Formel“ ein Vergleichswert zu errechnen und in V.7 einzutragen Berechnungsverfahren a) Fahrzeug mit Fremdzündungsmotor (Benzin, Gas, Ethanol) und manueller Schaltung: $CO_2 = 0,047 m + 0,561 p + 56,621$ b) Fahrzeug mit Fremdzündungsmotor (Benzin, Gas, Ethanol) und automatischer Schaltung: $CO_2 = 0,102 m + 0,328 p + 9,481$ c) Fahrzeug mit Selbstzündungsmotor (Diesel, Biodiesel) und manueller Schaltung: $CO_2 = 0,108 m + 0 p - 11,371$ d) Fahrzeug mit Selbstzündungsmotor (Diesel, Biodiesel) und automatischer Schaltung: $CO_2 = 0,116 m + 0 p - 6,432$ e) Hybridfahrzeug: $CO_2 = 0,116 m + 0 p - 57,147$ m = Leermasse gemäß Feld G der ZB I (höhere Leermasse bei Massen-Spannweite wählen) p = Leistung gemäß Feld P.2 der ZB I Beispielrechnungen 1. Ford Focus mit Benzinmotor und 5-Gang-Handschaltgetriebe, Leermasse = m = 1250 kg; Leistung = p = 74 kW □□Verwendung von Formel a) $CO_2 = (0,047 \times 1250) + (0,561 \times 74) + 56,621$ $CO_2 = 58,75 + 41,514 + 56,621 = 156,885$, d. h. gerundet 157 g

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion

Erstellt durch:	LBV H1	Freigabe am 8.1.2019:
Dateiname:	WLTP	

QM-Handbuch LBV – Z AA-WLTP	 Seite: 5 von 11
--	--

	2. Daimler S 420 CDI mit Dieselmotor und 7-Gang-Automatikgetriebe, Leermasse = m = 2150 kg; Leistung = p = 235 kW □□Verwendung von Formel d) $CO_2 = (0,116 \times 2150) + (0 \times 235) - 6,432$ $CO_2 = 249,4 + 0 - 6,432 = 242,968$, d. h. gerundet 243 g																										
	- Im Falle von Mehrstufen-Fahrzeugen hat der im CoC der Basis-Stufe vermerkte CO2-Wert Gültigkeit Weitere Besonderheiten bei der Datenerhebung von WLTP-typgeprüften Fahrzeugen. Zusätzlich zu den CO2-Werten sind folgende Daten ggf. ebenfalls aus den vorgelegten Unterlagen zu entnehmen - Masse des in Betrieb befindlichen Fahrzeuges (iLeermasse) Feld 13 des CoC zu entnehmen - Bereifung Feld 35 zu entnehmen																										
Datenerhebung bei der Neuzulassung von WLTP-typgeprüften Fahrzeugen Ab 01.01.2018	Gemäß EU-Verordnung sind verschiedene Daten verpflichtend zu erheben. Diese Daten sind ebenfalls fahrzeugspezifisch und können nicht elektronisch aus der Typdatenbank des KBA entnommen werden, sondern sind den vorgelegten Unterlagen zu entnehmen und manuell einzutragen. Dabei handelt es sich um folgende Daten: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bezeichnung</th><th>Feld im CoC</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kombinierter CO2-Wert (NEFZ oder NEDC)</td><td>49.1</td></tr> <tr> <td>Kombinierter CO2-Wert (WLTP)</td><td>49.4</td></tr> <tr> <td>Radstand</td><td>4</td></tr> <tr> <td>Spurweite 1</td><td>30</td></tr> <tr> <td>Spurweite 2</td><td>30</td></tr> <tr> <td>Elektrischer Energieverbrauch</td><td>49.2</td></tr> <tr> <td>CO2-Einsparung durch Ökoinnovation (NEFZ oder NEDC)</td><td>49.3.2.1</td></tr> <tr> <td>CO2-Einsparung durch Ökoinnovation (WLTP)</td><td>49.3.2.2</td></tr> <tr> <td>WLTP Testmasse</td><td>47.1.1</td></tr> <tr> <td>Abweichungsfaktor NEFZ oder NEDC</td><td>49.1</td></tr> <tr> <td>Verifizierungsfaktor/Überprüfungsfaktor</td><td>49.1</td></tr> <tr> <td>Code der Ökoinnovation</td><td>49.3.1</td></tr> </tbody> </table>	Bezeichnung	Feld im CoC	Kombinierter CO2-Wert (NEFZ oder NEDC)	49.1	Kombinierter CO2-Wert (WLTP)	49.4	Radstand	4	Spurweite 1	30	Spurweite 2	30	Elektrischer Energieverbrauch	49.2	CO2-Einsparung durch Ökoinnovation (NEFZ oder NEDC)	49.3.2.1	CO2-Einsparung durch Ökoinnovation (WLTP)	49.3.2.2	WLTP Testmasse	47.1.1	Abweichungsfaktor NEFZ oder NEDC	49.1	Verifizierungsfaktor/Überprüfungsfaktor	49.1	Code der Ökoinnovation	49.3.1
Bezeichnung	Feld im CoC																										
Kombinierter CO2-Wert (NEFZ oder NEDC)	49.1																										
Kombinierter CO2-Wert (WLTP)	49.4																										
Radstand	4																										
Spurweite 1	30																										
Spurweite 2	30																										
Elektrischer Energieverbrauch	49.2																										
CO2-Einsparung durch Ökoinnovation (NEFZ oder NEDC)	49.3.2.1																										
CO2-Einsparung durch Ökoinnovation (WLTP)	49.3.2.2																										
WLTP Testmasse	47.1.1																										
Abweichungsfaktor NEFZ oder NEDC	49.1																										
Verifizierungsfaktor/Überprüfungsfaktor	49.1																										
Code der Ökoinnovation	49.3.1																										

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	LBV H1	Freigabe am 8.1.2019:
Dateiname:	WLTP	

QM-Handbuch LBV – Z AA-WLTP	
	Seite: 6 von 11

An welchen Merkmalen kann der Sachbearbeiter sicher erkennen, ob er ein CoC nach NEFZ oder WLTP vor sich hat?

Zum einen ist es an dem Emissionsschlüssel lt. Bekanntmachung zur Fahrzeugsystematik des KBA zu erkennen.

Des Weiteren ist das jeweilige Messverfahren am Nummerierungsschema für die Typgenehmigung zu erkennen.

Sollte eine Zulassungsstelle, aus welchen Gründen auch immer, keinen der o. a. Emissionsschlüssel haben, sollte unter Punkt 47 und 48 im CoC eine Angabe zum Emissionsverhalten stehen.

1. Für Euro 6 **NEFZ** sind derzeit folgende Kombinationen möglich:

Der Punkt 47 sollte mit folgendem gefüllt sein:

Euro 6 W oder Euro 6 Z#, wobei # ein Platzhalter für die Buchstaben: A, B,C, ...,K, L, X, Y sowie Z ist

Der Punkt 48 sollte mit folgendem gefüllt sein:

1.2.1. 715/2007*XXXX/YYYYW1) oder 715/2007*XXXX/YYYYZ#1), wobei # ein Platzhalter für die Buchstaben: A, B,C, ...,K, L, X, Y sowie Z ist

2. Für Euro 6 **WLTP** werden folgende Kombinationen möglich:

Der Punkt 47 sollte mit folgendem gefüllt sein:

Euro 6 A# oder Euro 6 B#, wobei # ein Platzhalter für die Buchstaben: A, B,C, ...,K, L, X, Y sowie Z ist

Der Punkt 48 sollte mit folgendem gefüllt sein:

715/2007*XXXX/YYYYA#1) oder 715/2007*XXXX/YYYYB#1), wobei # ein Platzhalter für die Buchstaben: A, B,C, ...,K, L, X, Y sowie Z ist

Spezielle Einzelheiten sind in der 18. KBA-Bekanntmachung zur Fahrzeugsystematik zu finden.

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	LBV H1	Freigabe am 8.1.2019:
Dateiname:	WLTP	

QM-Handbuch LBV – Z AA-WLTP	
	Seite: 7 von 11

Spezielle Hinweise:

- Bei der der Erstzulassungsfähigkeit der Emissionsklassen
66A0
66B0
66C0

sind die im Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern aufgeführten Termine zu beachten.

Einer Ausnahmegenehmigung bedarf es in diesen Fällen nicht. Diese Emissionsklassen fallen nicht in die „WLTP-Regelung“

66D0

Fahrzeuge mit einer Referenzmasse zwischen 2380 und 2610 kg (Leergewicht + 25 kg) mit dieser Emissionsklasse müssen bis 31.12.2020 auf WLTP-Werte umgestellt werden. Ab 01.01.2021 sind sie mit NEFZ-Wert nur mit einer Ausnahmegenehmigung des KBA zugelassen werden (KBA v. 9.10.2020)

Information des KBA zu Wohnmobilen:

Besonderheit für die Erstzulassung von Wohnmobilen der Fahrzeugklasse M1 nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2017/1151 (WLTP).

Wohnmobile werden überwiegend in einem mehrstufigen Prozess aufgebaut.

Handelt es sich um Basisfahrzeuge der Klasse N1 Gruppe II und III, gelten für die Erstzulassung die WLTP-Anforderungen erst ab 01.09.2019.

Auch Basisfahrzeuge der Klasse N2 sind noch bis 31.08.2019 erstzulassungsfähig.

Hinweis: Durch den Aufbau zum Wohnmobil ändert sich die Fahrzeugklasse bei diesen Fahrzeugen von N1 des Basisfahrzeuges auf M1 des aufgebauten Wohnmobils.

Leider kommt es vermehrt vor, dass wir Unterlagen für die Zulassung von neuen Wohnmobilen erhalten, in denen keine NEFZ-Werte angegeben sind.

Die Zulassung kann über „Fehler ignorieren“ erfolgen, der WLTP-Wert ist ausreichend und wird wie gewohnt eingetragen.

Information des KBA per Rundschreiben vom 14.1.21:

Bei Wohnmobilen mit einer Bezugs- bzw. Referenzmasse (Leergewicht + 25kg) von mehr als 2610 kg sind keine NEFZ/WLTP-Werte vorhanden, wenn das Fahrzeug nach der Verordnung (EG) 595/2009 typgeprüft ist.

Bedeutet für die Praxis:

- In Ziff. 48 ist der Basisrechtsakt mit 595/2009 angegeben
und
- Leergewicht + 25 KG ist größer als 2635

dann sind keine NEFZ/WLTP-Werte zu erheben und an das ZFZR zu übermitteln. Die Datenfelder sind frei zu lassen

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	LBV H1	Freigabe am 8.1.2019:
Dateiname:	WLTP	

QM-Handbuch LBV – Z AA-WLTP	 Landesbetriebliche Verkehr
	Seite: 8 von 11

Fahrzeuge mit **bivalenter Kraftstoffart** (z.B. Benzin und erd- bzw. Flüssiggas: der kombinierte CO₂-Wert der jeweiligen **Gasart** ist zu übernehmen. Zu finden unter 49.4 im CoC

Extern aufladbare (Plug-in) Hybride: es gilt der **gewichtet kombinierte CO₂-Wert**

Elektrofahrzeuge: wenn kein CO₂-Wert vorhanden ist bleiben die Felder V.7 und die Felder für die CO₂-Werte im Monitoring leer. Keine 0 eintragen!

Einzelgenehmigte Fahrzeuge

Für Neu-Fahrzeuge mit Einzelgenehmigung gem. §13 EG-FGV sind bei ihrer Zulassung keine WLTP-Nachweise zu fordern, sofern die Genehmigungsbehörde der Länder eine Genehmigung erteilt hat.

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	LBV H1	Freigabe am 8.1.2019:
Dateiname:	WLTP	

QM-Handbuch LBV – Z AA-WLTP	
	Seite: 9 von 11

Monitoring:

- Wenn im CoC eine „0“ eingetragen ist, dann ist die „0“ auch im Monitoring einzutragen, da die „0“ dann einen bestimmten Wert oder eine Beschreibung darstellt wie zB. eine „0“ zum Differenzierungsfaktor
- Bei Elektrofahrzeugen wird keine „0“ eingetragen, wenn der CO2-Wert nicht existiert

Grundsätzlich gilt: es wird im Monitoring keine „0“ eingegeben, wenn im CoC keine Angabe gemacht wird bzw. werden muss !!! Leider kommt es vor, dass im Monitoring zum Beispiel zu Feld 49.4 eine „0“ eingetragen wird, wenn es sich um ein Fahrzeug handelt, für das kein WLTP-Wert vorhanden sein muss

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	LBV H1	Freigabe am 8.1.2019:
Dateiname:	WLTP	

QM-Handbuch LBV – Z AA-WLTP	 Seite: 10 von 11
--	---

Das Wesentliche kurz zusammengefasst:

Für das Verfahren vor Ort ergeben sich bei der Neuzulassung von WLTP-typgeprüften Fahrzeugen bis 01.09.2018 folgende Änderungen:

- Es werden nicht alle Daten aus der Typtdatenbank automatisch eingespielt werden können. Sie sind ggf. aus den vorgelegten Unterlagen zu entnehmen:
 - o Leermasse aus Feld 13 CoC
 - o Bereifung aus Feld 35 CoC
 - o CO₂-Wert NEFZ aus Feld 49.1
 - o CO₂-Wert WLTP aus Feld 49.4
- Im ZFZR sind sowohl der jeweils relevante kombinierte CO₂-Wert nach WLTP als auch der korrelierte (vom Hersteller gemäß einer Formel zurückgerechneter und in das CoC eingetragener) CO₂-Wert nach NEFZ (NEDC) zu erfassen.
- Der kombinierte (oder auch gewichtet kombinierte siehe unter „Besonderheiten“ in Tabelle 2) WLTP-Wert ist in der Zulassungsbescheinigung im Feld V.7 einzutragen.
- Zusätzlich wird der korrelierte NEFZ(NEDC)-Wert im Feld (22) „Bemerkungen“ ausgewiesen, damit sich der Wert, der der Steuerbemessung zu Grunde liegt, auch in den Fahrzeugpapieren wiederfinden lässt. **Falls nicht, muss der Wert unter Ziff. 22 eingetragen werden. Eintrag: Korr. NEFZ-CO₂-Wert:.... (Wert aus CoC Feld 49.1 eintragen)**
- An die Steuerverwaltung wird der korrelierte CO₂-Wert nach NEFZ(NEDC) übermittelt.
- Der NEFZ(NEDC)-Wert wird vermutlich unter der Bezeichnung:Korr.NEFZ-CO₂W in Ziff. 22 zu finden sein

Für Fahrzeuge, die noch einem Typ entsprechen, dem der NEFZ-Messzyklus zu Grunde liegt, ergeben sich zunächst keine Änderungen (es ist weiterhin der kombinierte NEFZ- Wert in der Zulassungsbescheinigung im Feld V.7 einzutragen und auch an die Steuerverwaltung zu übermitteln).

Ab 01.01.2018 sind dann **bei allen WLTP- geprüften Fahrzeugen** die in der Tabelle 2 unter „Datenerhebung“ beschriebenen Daten aus den Unterlagen zu entnehmen und manuell zu erfassen.

Für auslaufende Serien und Lagerfahrzeuge wird es entsprechende Ausnahmeregelungen geben.

Ab 01.09.2018 sind nur noch auf Basis des WLTP genehmigte Fahrzeuge der Klasse M1, M2 und N1 Gruppe 1 erstzulassungsfähig.

Lediglich Fahrzeuge, für die das KBA eine Ausnahmegenehmigung gemäß §8 Abs.2 EG-FGV erteilt hat, können noch bis 01.09.2019 mit einer Typgenehmigung, die über den NEFZ verfügt, erstmalig zugelassen werden.

Der Bescheid vom KBA ist vorzulegen.

Für die Bearbeitung in Viato Z wird es Mitarbeiterinformationen geben, die unbedingt zu beachten sind.

Steuerliche Auswirkungen:

Gemäß 6. Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 06. Juni 2017 wird die Kraftfahrzeugsteuer für PKW

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	LBV H1	Freigabe am 8.1.2019:
Dateiname:	WLTP	

QM-Handbuch LBV – Z AA-WLTP	
	Seite: 11 von 11

bis zum 31.08.2018 auf Basis des NEFZ-Wertes und
ab 01.09.2018 auf Basis des WLTP-Wertes
berechnet.

Ab 01.09.2018 müssen die Werte nach WLTP bei der Neuzulassung aller betroffenen Fahrzeuge vorliegen.

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	LBV H1	Freigabe am 8.1.2019:
Dateiname:	WLTP	